

Liebe Schwangere,

wir möchten Sie über Ihre Rechte in Bezug auf die Schwangerenvorsorgeuntersuchungen informieren.

- Jede gesetzlich versicherte Person hat „während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung sowie auf Hebammenhilfe einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge.“ (SGB V, Art. 1, § 24d). Das gilt selbstverständlich auch bei einer sog. „Risikoschwangerschaft“.
- Dieses Gesetz lässt Ihnen die Wahl, ob Sie die Schwangerenvorsorge im Wechsel von Hebamme und Gynäkolog\*in oder alleinig bei einer der Berufsgruppen durchführen lassen möchten.
- Jede Berufsgruppe ist für ihre Leistungen selbst verantwortlich. Sie haftet also nicht für die Vorsorgeuntersuchung der anderen Berufsgruppe.
- Der Mutterpass gehört Ihnen. Er kann entweder von der gyn. Praxis oder von der Hebamme ausgestellt werden. Jede Berufsgruppe trägt die Vorsorgeuntersuchungen, die sie durchführt, dort ein. Tragen Sie den Mutterpass am besten immer bei sich.
- Informationen bzgl. Inhalt und Häufigkeit der Schwangerenvorsorgeuntersuchungen finden Sie in den Mutterschaftsrichtlinien. —> <https://www.g-ba.de/richtlinien/19/>
- Die Hebamme kann auch dann Schwangerenvorsorge mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse abrechnen, wenn im Quartal schon eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat und umgekehrt.
- Machen Sie auch von Ihrem „Recht auf Nicht-Wissen“ (z.B. § 9 GenDG) gebrauch, wenn Sie möchten: Sie können Vorsorgemaßnahmen und Zusatzangebote wie Pränataldiagnostik, IGeL, aber auch Ultraschall und Diabetestest ohne Rechtfertigungszwang ablehnen. Keine Schwangere ist verpflichtet, alle Angebote anzunehmen.
- Wenn Sie die Vorsorge ausschließlich durch eine Hebamme durchführen lassen möchten, kann eine gyn. Praxis die Ultraschalluntersuchungen dennoch als Einzelleistung mit der Krankenkasse abrechnen (z.B. Abrechnungsziffer 33044: Sonographische Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane). —> <https://www.greenbirth.de/de/u/ultraschall-einzeln-abrechnungsfahig>

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter —> <https://hebammen-niedersachsen.de/familienthemen/schwangerschaft/>

Wir wünschen Ihnen eine gute Schwangerschaft mit einer zufriedenstellenden und umfassenden Betreuung durch Ihre Hebamme und/oder Ihre gynäkologische Praxis.

Herausgegeben vom Hebammenverband Niedersachsen e. V.

Stand: Januar 2024